

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat am 12.04.2016 für das Mitteilungsblatt folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung gibt die Stadtverwaltung Niederstotzingen ein Mitteilungsblatt heraus.

Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen mit Stadtteilen Oberstotzingen, Stetten o. L. und Lontal mit Reuendorf“.

2. **In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:**

- 2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Mitteilungen der Stadtverwaltung Niederstotzingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen
- 2.2 Gremienberichte und andere Berichte der Stadtverwaltung
- 2.3 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen
- 2.4 Gottesdienstplan und Veranstaltungsberichte der örtlichen Kirchen
- 2.5 Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften
- 2.6 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen
- 2.7 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem örtlichen Interesse

3. **Ausgeschlossen sind:**

- 3.1 Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug und mit Kommentierung sowie Beiträge, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen
- 3.2 Berichte dürfen keinen „den Gemeindefrieden störenden Charakter“ haben.

4. **Veröffentlichung**

- 4.1 Das Mitteilungsblatt hat in der Regel 16 Seiten. Städtische Veröffentlichungen haben im Mitteilungsblatt stets Vorrang vor nichtstädtischen Inhalten.
- 4.2 Über die Veröffentlichung eingereicherter Beiträge entscheidet die Redaktion. Die Stadtverwaltung ist aber bemüht, allen Niederstotzinger Vereinen und Organisationen einen angemessenem Umfang Platz im redaktionellen Teil einzuräumen.
Nachberichterstattung
Im Amtsblatt sollen nichtstädtische Organisationen in erster Linie die Möglichkeit erhalten, Termine und Veranstaltungen anzukündigen. Umfangreiche Nachberichte oder Vorankündigungen können aufgrund des Seitenkontingents nur in begrenztem Umfang und bei besonderen Anlässen zugelassen werden. Die weitere Berichterstattung bleibt der Tagespresse überlassen oder findet sich auf der Homepage des jeweiligen Vereins, deren Verlinkung im Nachbericht aufgenommen werden kann. Bei der Nachberichterstattung dürfen keine werblichen Texte, Fotos oder Logos veröffentlicht werden, zum Beispiel bei Betriebsbesichtigungen von Firmen o.ä. Die Redaktion behält sich vor, diese Inhalte zu entfernen.
- 4.3 Die Veröffentlichungen müssen einen klar erkennbaren Bezug zu Niederstotzingen und seinen Stadtteilen haben, sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken.
- 4.4 Gewährleistung
Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Niederstotzingen ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.5 Anlieferung von Inhalten
Die Artikel sind in digitaler Form zu übermitteln.
Artikel und Anzeigen müssen vor Redaktionsschluss bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen per E-Mail an martina.gottschalk@niederstotzingen.de eingegangen sein. Redaktionsschluss ist grundsätzlich immer dienstags, 9.00 Uhr. Erscheinungstag ist immer donnerstags. Wenn in der Woche ein Feiertag auf Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag fällt, ist der Redaktionsschluss montags, 9.00 Uhr, der Erscheinungstag mittwochs. Der Anzeigenschluss für die Weihnachtsausgabe ist am Freitag vor Erscheinung der letzten Ausgabe, 12.00 Uhr. Auf den geänderten Redaktionsschluss wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt hingewiesen. Verspätet eingehende Beiträge werden für die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes vorgemerkt, soweit eine Veröffentlichung dann noch angezeigt ist.
- 4.6 Umfang
Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt gemäß Nr. 2.5 sind kostenfrei, wenn sie im Allgemeinen den Umfang von 25 Schreibmaschinenzeilen (Schriftart Arial, Schriftgröße 11 bei einem einzeiligen Zeilenabstand), bei Vereinen und Institutionen mit mehreren Abteilungen 50 Zeilen nicht überschreiten. Entsprechend längere Artikel werden mit der Bitte um entsprechende Kürzung zurück gewiesen.

Über die in Satz 1 hinausgehende Freizeilen sind bis zum Umfang von weiteren 25 Schreibmaschinenzeilen gegen ein jährliches pauschales Entgelt möglich. Die Höhe ist in der Benützungsbührenverordnung festgelegt (Anlage 1) Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Redaktion.

4.7 Fotos

Falls den Berichten Fotos beigefügt werden, wird pro Bericht nur ein Foto veröffentlicht. Dabei muss das Foto einen konkreten Bezug zum Verein, dem Verband oder der Institution bzw. zu der Aktivität haben. Fotos werden nur in digitalisierter Form angenommen. Diese müssen als E-Mail-Anhang an die Stadtverwaltung geschickt werden. Auf die technische und inhaltliche Qualität des Fotos ist zu achten. Über den Abdruck entscheidet die Redaktion. Es können nur Original-Bilddateien verwendet werden. JPG-Bilder, die in eine Word-Datei eingefügt sind, sind nicht druckfähig. Es ist darauf zu achten, dass die Bild- und Nutzungsrechte entsprechend vorliegen.

4.8 Glückwünsche der Vereine, Verbände und Institutionen, Nachrufe o.ä. (z.B. an Weihnachten, zu Ostern, zum Jahreswechsel oder anlässlich eines „runden“ Geburtstages eines Mitgliedes) werden generell nicht veröffentlicht. In diesem Fall handelt es sich um kostenpflichtige Privatanzeigen.

5. Leserkorrekturen

5.1 Leserkorrekturen zu erfolgten Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt werden nur unter Beachtung der Ziffer 3 in das Mitteilungsblatt aufgenommen und dürfen 10 Schreibmaschinenzeilen nicht überschreiten (vgl. 4.6).

5.2 Bei der Berichterstattung ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Neutralität gewahrt ist.

Es ist unzulässig, das Mitteilungsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen (eine Ausnahme ist die Rubrik „Aus den Fraktionen“).

5.3 Meinungsäußerungen, welche verletzend sind und nach einer Gegendarstellung verlangen oder verlangen könnten, sind nicht gestattet.

5.4 Ein Abdruck erfolgt nur, sofern die vorstehenden Regelungen beachtet und insbesondere die Voraussetzung gemäß Ziffer 4.1 gegeben ist. Die Redaktion behält sich Kürzungen vor.

6. Fraktionen

6.1 Fraktionen des Stadtrates haben zu allen Angelegenheiten, bei denen die Stadt Niederstotzingen zuständig ist, in angemessenem Umfang ein Veröffentlichungsrecht im Mitteilungsblatt unter der Rubrik „Aus den Fraktionen“. Das Veröffentlichungsrecht ist auf den kommunalen Wirkungskreis begrenzt und gilt ausdrücklich nicht bei landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

6.2 6 Wochen vor Wahlen ruht das Veröffentlichungsrecht, um die Neutralität der Wahlen zu gewährleisten (Karenzzeit). Wahlaufrufe und Wahlwerbung von Fraktionen sind untersagt.

6.3 Die Fraktion ist für den veröffentlichten Text verantwortlich. Darauf wird im Amtsblatt gesondert hingewiesen.

6.4 Der Umfang soll sich in der Regel an Ziffer 4.6 dieses Redaktionsstatuts orientieren.

7. Werbung von und für politische Parteien und Vereinigungen, sowie Veröffentlichungen von Parteien im Hinblick auf eine bevorstehende Wahl sind frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag gegen Entgelt zulässig.

Die Höhe ist in der Benützungsbührenverordnung festgelegt (Anlage 1).

8. Kirchen

Die örtlichen Kirchengemeinden haben die Möglichkeit auf örtliche Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen und kirchliche Aktivitäten im Teil „Kirchliche Nachrichten“ hinzuweisen.

Veranstaltungsberichte im Nachgang zu Veranstaltungen richten sich im Umfang nach den Regelungen für Vereine insbesondere findet auch Ziffer 4.6 entsprechende Anwendung.

Die redaktionelle Verantwortung obliegt den jeweiligen Kirchengemeinden. Kürzungen können von der Redaktion vorgenommen werden.

9. Für den Gesamthalt des Mitteilungsblattes wird das allgemein gültige Presserecht angewandt, ebenso auf Anzeigen im nichtamtlichen Teil.

10. Für die Einhaltung des Redaktionsstatuts ist der Bürgermeister der Stadt Niederstotzingen bzw. dessen Vertreter im Amt verantwortlich.

11. In Kraft treten

Die Richtlinien für das Mitteilungsblatt treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltenden Amtsblattrichtlinien vom 16.12.2009 treten außer Kraft.

Niederstotzingen, 21.04.2016

gez. Gerhard Kieninger
Bürgermeister